

**Verordnung über die Art und den Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Sehnde
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der Fassung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl S. 9) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13.12.2007 für das Gebiet der Stadt Sehnde folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 2

Art und Maß der Straßenreinigung

- (1) Soweit der Stadt die Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung v. 07.01.2000 in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 1 v. 06.01.2000) in der jeweiligen Fassung obliegt, umfasst dies die Reinigung sowie den Winterdienst. Die Stadt führt die Straßenreinigung in der Regel wiederkehrend nach sieben Werktagen, außer Samstags durch. Der Winterdienst wird nach Bedarf durchgeführt.

Die Reinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege und Plätze, die in dem Straßenverzeichnis zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Soweit die Straßenreinigungspflicht gemäß § 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungssatzung) vom 7.1.2000 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 1 vom 06.01.2000) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Straßenreinigung mindestens einmal in der Woche, ferner an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

- (3) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 NStrG umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen, Fuggängerüberwegen, Radwegen und auf gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen, nach besonderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes und § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3226), zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (5) Schmutz, Wildkräuter, Laub und Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (6) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m (Abs. 4 a, c und d) freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Wohnstraßen mit höhengleichem Fußweg oder mit einer Breite bis zu 6,50 m ist auf der Fahrbahn von der Fahrbahnmitte zur Grundstücksgrenze hin in einer Breite von 1,50 m die Schneeräumung vorzunehmen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (2) Die Hydranten und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Radwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln

- a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn frei zuhalten;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- e) Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche

so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.

Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen ebenfalls mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen zur Vermeidung von Umweltschaden nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur dort zulässig, wo der Einsatz sonstiger Streumittel unzumutbar oder untauglich ist.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege, Fußgängerstraßen und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (8) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NSOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover folgenden Monats in Kraft und tritt 20 Jahre danach außer Kraft, sofern sie nicht früher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung) vom 23.7.1998 i.d.F. vom 19.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 52 vom 30.12.2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Sehnde, den 13.12.2007

gez. Lehrke
Bürgermeister